



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 6/2005

11.05.2005

11. Jahrgang

INHALT		Seite
23/2005	Blumenschmuckwettbewerb der Stadt Rietberg in den Kategorien „Vorgärten“ und „Fassaden“	27
24/2005	Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen <u>hier</u> : Wahlbekanntmachung	27

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-427

23/2005

Blumenschmuckwettbewerb der Stadt Rietberg in den Kategorien „Vorgärten“ und „Fassaden“

Der gute Verlauf des Blumenschmuckwettbewerbes im vergangenen Jahr mit großer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger aller sieben Ortsteile ist für die Stadt Rietberg Anlass, auch in diesem Jahre wieder einen derartigen Wettbewerb auszurichten. Der Blumenschmuckwettbewerb bezieht sich wieder auf das gesamte Stadtgebiet und wird in den Kategorien "Vorgärten" und "Fassaden" durchgeführt. Schon jetzt kann verraten werden, dass den ersten drei Siegern je Kategorie, die Anfang Juli durch eine unabhängige Jury ermittelt werden, dank der finanziellen Unterstützung durch die Volksbank Rietberg schöne und wertvolle Preise winken. Ein Ansporn also mitzumachen! Die Teilnahme ist jedoch sicher nicht nur von den Preisen her attraktiv. Mit dem Blumenschmuck machen sich die Teilnehmer nämlich selbst, aber auch ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern und den Besuchern Rietbergs eine große Freude und tragen darüber hinaus dazu bei, die Lebensqualität in der Stadt durch "Blühendes" und "Grünes" zu verbessern. Die Stadt hofft daher auf eine große Beteiligung an dem Blumenschmuckwettbewerb und bittet alle Interessierten, sich anhand der in den örtlichen Gärtnereien, Sparkassen, Banken und im Bürgerbüro ausliegenden Vordrucke anzumelden. Anmeldeschluss: 03.06.2005. An den genannten Stellen liegen ferner nähere Hinweise zur Teilnahme am Blumenschmuckwettbewerb sowie Pflanzempfehlungen für den historischen Stadtkern Rietberg aus. Die Informationen und der Anmeldevordruck sind auch im Internet unter www.rietberg.de abrufbar. Ansprechpartner in der Stadtverwaltung: Hermann Lütkebohle, Tel.: 05244/986-205.

24/2005

Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen hier: Wahlbekantmachung

1. Am 22. Mai 2005 findet

Die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Rietberg gehört zum Wahlkreis 96 Gütersloh III und ist in 19 Stimmbezirke eingeteilt. Eine Stimmbezirkseinteilung liegt ab sofort im Bürgerbüro der Stadt Rietberg, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, zu jedermanns Einsicht aus.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigungskarte, die bis spätestens 01.05.2005 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Wahlräume im Gebiet der Stadt Rietberg sind gemäß § 4 Behindertengleichstellungsgesetz barrierefrei.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigungskarte mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennwortes und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Rietberg werden 2 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Sitzungszimmer des Verwaltungsgebäudes „Rügenstraße 1“, 33397 Rietberg, zusammen.

-
6. Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches – Wahlfälschung – wird besonders hingewiesen; sie lauten:
- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.
 - (3) Der Versuch ist strafbar.
7. Bei der Landtagswahl wird aufgrund des Gesetzes über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik (Wahlstatistikgesetz – WStG) vom 21.05.1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17.01.2002 (BGBl. I S. 412), eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Vom der Landeswahlleiterin ist in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW) für das Gebiet der Stadt Rietberg der Stimmbezirk Nr. 3 Mastholte ausgewählt worden. In diesem Stimmbezirk werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind, verwendet. Die repräsentative Wahlstatistik ist nach § 45 Landeswahlgesetz (LWahIG) und § 64 Landeswahlordnung (LWahIO) zulässig. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Rietberg, den 06.05.2005

(Kuper)
Bürgermeister